



## **Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM 2) an der Abteilung Berufsmaturität**

### **1. Grundlagen**

- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998 (Stand am 21. Dezember 2004)
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 1. Februar 2011
- Schulgesetz vom 4. April 1929 Register 410.100

### **2. Formale Zulassung**

Für die Zulassung zur BM 2 nach der Lehre ist ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer drei- oder vierjährigen Grundbildung erforderlich.

### **3. Prüfungsfreie Aufnahme**

Die prüfungsfreie Aufnahme ist möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung mit mindestens Note 5.3 bestanden hat oder bereits die Zulassungsvoraussetzungen für eine prüfungsfreie Aufnahme in eine Klasse der BM 1 erfüllt hat. Es empfiehlt sich, entsprechende Vorbereitungskurse zu besuchen.

### **4. Aufnahmeprüfung**

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, legen eine Aufnahmeprüfung ab. Es werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch geprüft.

#### **4.1 Bewertung und Bestehensbedingungen**

Die Prüfungen werden mit ganzen und halben Noten bewertet. Die Noten der beiden Fächer Französisch und Englisch ergeben zusammen die auf eine Dezimalstelle gerundete Prüfungsnote Fremdsprachen. Die Prüfungsnote des Faches Deutsch setzt sich zusammen aus einer Grundprüfung und einer Ergänzungsprüfung; die Prüfungsnote Deutsch ist das arithmetische Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen und wird auf eine Dezimale gerundet.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsnoten mindestens 4.0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote unter 4.0 liegt.

### **5. Persönliche Voraussetzungen**

Die Bewerberinnen und Bewerber sind fähig, das Ausbildungsziel mit einem hohen Mass an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu erreichen und sich in einen Klassenverband zu integrieren. Sie regeln ihre private und berufliche Situation so, dass keine Überforderung entsteht. Es ist möglich, während des berufsbegleitenden Ausbildungsgangs einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen (mit einem reduzierten Arbeitspensum). Während des vollzeitlichen Ausbildungsgangs empfiehlt es sich nicht, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen.